

Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz,
Umwelt und Landwirtschaft (SMEKUL)

Wilhelm-Buck-Straße 4

01097 Dresden



Haina, 31.05.2023

Stellungnahme zum Sächsischen Agrarstrukturgesetz (Aktenzeichen: 31-8000/5/3)

Sehr geehrte Damen und Herren,

haben Sie vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Zunächst möchten wir festhalten, dass wir den Entwurf im Großen und Ganzen unterstützen und uns freuen, dass nun hiermit ein Entwurf für ein sächsisches Agrarstrukturgesetz vorliegt.

Es ist für den Erhalt der sächsischen Agrarstruktur und des Berufsstandes unabdingbar, dass Boden nicht gehandelt werden kann wie sonstige Waren. Das wurde bereits im Reichs-siedlungsgesetz und im Grundstücksverkehrsgesetz so festgeschrieben. Umso notwendiger ist nun die Überführung dieser Gesetze in ein sächsisches Agrarstrukturgesetz, welches den Erfordernissen der heutigen Zeit Rechnung trägt. Erstmals werden nun Anteilskäufe erfasst und müssen zur Anzeige gebracht werden. Das unterstützen wir ausdrücklich und hoffen, dadurch in Zukunft ein genaueres Bild über die Besitz- und Eigentumsverhältnisse von landwirtschaftlichen Betrieben und Agrarland in Sachsen zu erhalten.

Ebenso begrüßen wir ausdrücklich das Festlegen einer Größenschwelle für die Flächenkonzentration. Diese ist notwendig, um anhand konkreter Schwellenwerte zu definieren, ab wann Gefahr für die sächsische Agrarstruktur besteht. Damit können dann auch entsprechende Auflagen zu ihrem Schutze und für den Erhalt einer Vielfalt an Betrieben gemacht werden.

Das Absenken der Obergrenze auf 20 % über Marktwert als Versagungsgrund bei Landkäufen ist positiv zu bewerten, um die exorbitanten Steigerungen der Landpreise zu bremsen. Im Falle der Pachtpreise sollte dieser Wert jedoch auch auf diesen Wert angepasst werden.

Weiterhin begrüßen wir die Ausweitung der Kompetenzen für die Siedlungsgesellschaft. Das geltende Recht besagt bereits, dass Landwirt:innen vor Nicht-Landwirt:innen ein Vorkaufsrecht besitzen. Bei den heutigen Flächenpreisen ist es für Landwirt:innen in der Praxis aber schwer, davon Gebrauch zu machen. Durch das Schaffen neuer Möglichkeiten für die Siedlungsgesellschaft, wie die Bevorratung und die Aufteilung einer Fläche an mehrere kaufbereite Landwirt:innen, wird das Vorkaufsrecht wieder praxistauglich.

Zu einzelnen Paragraphen des Gesetzesentwurfs nehmen wir wie folgt Stellung:

1.) § 3 (1) Alle Kriterien sollten mit „oder“ verbunden werden, nicht mit „und“, sodass nicht alle Kriterien zusammen, sondern jeder einzelne der drei Unterpunkte Ausdruck eines beherrschenden Einflusses ist.

2.) §5 Satz 6: Die hier geplante Anhebung der Genehmigungsschwelle für Grundstücks-käufe auf 1 ha würde dazu führen, dass ein viel zu großer Anteil der Grundstücksverkäufe nicht mehr anzeigepflichtig wäre. In Sachsen ist ein großer Teil der Flurstücke kleiner als 1 ha. Hier muss unbedingt die bisher geltende Schwelle von 0,5 ha beibehalten werden.

3.) Zu § 8 Absatz 4 Nummer 3: Der Pachtflächenverlust als Argument für die Größenüberschreitung sollte beschränkt sein hinsichtlich der Größe und der Wahrscheinlichkeit des Flächenverlustes. Außerdem sollte hier eine konkrete Jahreszahl genannt werden, wie z.B. 6 Jahre im Brandenburger Entwurf, da der Begriff „Nähere Zukunft“ zu unbestimmt ist.

4.) § 8 (5) Satz 2: Die Inanspruchnahme von Flächen für die reine Energieversorgung wird zukünftig verstärkt bäuerliche Betriebe in Existenznot bringen und ist für Investoren jeder Art höchst attraktiv. Eine im Interesse des Gemeinwohls sinnvolle Energieerzeugung auf der Fläche sollte immer auch eine landwirtschaftliche Nutzung mit mindestens 60 % des vorherigen Ertrags gewährleisten, was nur landwirtschaftliche Betriebe leisten können. Damit wäre dem § 2 (Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien) des EEG aus dem Jahre 2023 vollauf Genüge getan.

5.) Die Fälle von § 8 (5) Satz 4 und 5 gehen über die Freistellungen des Gesetzentwurfs Brandenburgs hinaus. Sie gehen auch über die Genehmigungsbefreiungen in § 4 SächsAgrStrG hinaus. Insbesondere die Beteiligung von Kommunen birgt die Gefahr, dass hierüber jedes Infrastruktur- oder Gewerdeparkprojekt legitimiert wird und somit noch mehr landwirtschaftliche Flächen versiegelt werden. Einschränkend steht dort zwar, dass es sich um eine „überregionale“ Bedeutung handeln muss, das wird aber jeder Gewerdepark erfüllen. Wie soll dadurch Flächenverbrauch ansatzweise reduziert werden? Daher plädieren wir für die Streichung von Kommunen aus dem Abschnitt.

6.) § 9 (4) Dies begrüßen wir ausdrücklich.

7.) § 11 Die Anzeige eines Anteilskaufes erscheint nur sinnvoll und durchsetzbar, wenn das kaufende Unternehmen in irgendeiner Form Kontrolle über die geschäftlichen Entscheidungen des landwirtschaftlichen Unternehmens erhält. Eine aus unserer Sicht gute Regelung darüber findet sich im Brandenburger Entwurf.

In Absatz 2 Nummer 3 des Paragraphen sind die Größen sehr klein gewählt. Unsere Sorge wäre bei der jetzigen Form, dass eine massive Überlastung der Genehmigungsbehörde droht und es darüber hinaus verfassungsrechtliche Bedenken geben könnte. Eine Schwelle von 10 ha bewirtschafteter Fläche ist u. E. angemessener.

8.) § 12 (1) Der Pächter ist zur Anzeige verpflichtet (nicht wie bislang der Verpächter), d.h. der Pächter handelt bei Nichtanzeige ordnungswidrig und zahlt möglicherweise Bußgelder. Das ist eine Umkehrung der bisherigen Praxis. Obwohl die Betriebe in der Regel professioneller darauf eingestellt sind als Flächeneigentümer, bedeutet diese Formulierung eine Risikoanlastung auf Seiten der landwirtschaftlichen Betriebe. Das ist bei der ohnehin bereits immensen Arbeitslast der Betriebe unzumutbar.

9.) §12 (3) Satz 4: Die Obergrenze von 50 % über Marktpreis ist viel zu hoch. Die Pachtpreise sind in den letzten Jahren extrem gestiegen und stellen damit bäuerliche Betriebe zunehmend vor (finanzielle) Probleme. Um preisdämpfend wirksam zu sein, sollte sie – wie im Falle des Verkaufs von Flächen – auf 20 % abgesenkt und so langfristig im Gesetz verankert werden.

10.) § 12 (3) Satz 1: Das würde allen Hobbylandwirten künftig die Pacht verwehren, wenn es einen pachtwilligen und -bereiten Landwirt gibt. Dies ist aus unserer Sicht agrarstrukturell nicht zu rechtfertigen, schafft unnötigen Unfrieden im ländlichen Raum und verwehrt es potenziellen Existenzgründer:innen, sich in der Landwirtschaft auszuprobieren und berufliche Erfahrungen zu sammeln. Gleichzeitig sind es in Regionen wie dem Erzgebirge vor allem die Hobby-Landwirte, die für eine Bewirtschaftung von benachteiligten Gebieten sorgen.

Wir fordern, dass für alle Nichtlandwirt:innen eine personengebundene Freigrenze von 5-10 ha Pachtfläche einzuführen ist. Diese (Pacht-)Flächen werden nicht als Investitionsobjekt gehortet und dienen nicht der Spekulation, sondern werden nur bei tatsächlicher Bewirtschaftungsabsicht angepachtet.

11.) § 16 (3) Das hier beschriebene Verfahren würde dazu führen, dass beim 3. Versuch der Verkauf an einen Nichtlandwirt immer erfolgreich wäre. Dies wäre von Nachteil für die Agrarstruktur und sollte gestrichen werden.

12.) § 18 (1): Die Haltefrist sollte auf 12 Jahre festgesetzt werden, um den Siedlungsgesellschaften mehr Flexibilität zu gewähren.

Wir hoffen, dass unsere Vorschläge bei Ihnen Gehör und Eingang in die laufenden Verhandlungen und die Überarbeitung des Gesetzentwurfs finden. Wir bedanken uns zudem bei allen Beteiligten, die bisher viel Arbeit in das Bemühen um ein starkes Agrarstrukturgesetz für Sachsen gesteckt haben. Ein wirksames Agrarstrukturgesetz ist zentral für den Erhalt der Agrarstruktur und gegen den Ausverkauf der sächsischen Landwirtschaft an außerlandwirtschaftliche Investoren. Daher ist es nun elementar, den Entwurf zeitnah ins parlamentarische Verfahren zu bringen und dann zu verabschieden. Für einen weiteren Austausch stehen wir jederzeit gern zur Verfügung und werden uns weiterhin konstruktiv-kritisch in den weiteren Prozess einbringen.

Mit freundlichen Grüßen,

Dr. Jan Brunner & Anne Neuber

(Geschäftsführer:innen AbL Mitteldeutschland)